

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
13. Stück vom Jahre 1871.

Nr. XXXI. Ministerial-Bekanntmachung,
die Flächeneinheit für die Veranlagung der Tabaksteuer betreffend,
vom 7. November 1871.

In Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Seite 473 des Bundesgesetzblattes) ist von dem Bundesrathe auf Grund von Artikel 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und §. 13 des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend, vom 26. Mai 1868 (Seite 321 des Bundesgesetzblattes) beschlossen worden,

daß in den Vorschriften des eben erwähnten Gesetzes über die Tabaksteuer, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (preussisch) gerechnet werden sollen.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 7. November 1871.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarzb.

H. Koch.